

Allgemeine Auflagen zur Aufgrabegenehmigung

Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Diese umfassen auch die Kosten für die Nachpflasterungen, die infolge von Sackungen erforderlich werden.

Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der ggf. vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.

Der Aufgrabeschein ist während der Dauer der Arbeiten auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen von Bediensteten der Gemeinde diesen vorzulegen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme bei der im Briefkopf genannten Abteilung unverzüglich zu beantragen. Die Abnahme wird innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Aus dieser Erlaubnis ergeben sich keinerlei Rechte gegenüber Dritten, sie betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde.

Vom Tage der Abnahme an haftet der Antragsteller für die Dauer von 5 Jahren für eine DIN-gemäße Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben.

Erfüllen Sie als Antragsteller die Auflagen dieser Genehmigung nicht, ist die Gemeinde berechtigt, die Genehmigung zu widerrufen. Sie kann die Maßnahmen, zu denen Sie als Antragsteller verpflichtet sind, an Ihrer Stelle ausführen und von Ihnen die Erstattung der Kosten verlangen, wenn Sie zuvor mit einer Frist von mindestens einem Monat darauf hingewiesen wurden oder ein sofortiges Handeln erforderlich war.

Bautechnische Bestimmungen:

Die Bauarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Aufgrabungen in Verkehrsflächen durchzuführen.

Es dürfen **nur solche Unternehmer** mit Arbeiten an öffentlichen Wegen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen. Die Gemeinde / das Amt ist berechtigt, Firmen abzulehnen, auf welche diese Voraussetzungen nicht zutreffen. In Zweifelsfällen empfiehlt sich vor Auftragserteilung zunächst eine Rückfrage an das Amt Berkenthin.

Werden durch den Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen.

Der Aufgrabende hat auf vorhandene Leitungen und Kabel im Wegegrund zu achten, das gilt insbesondere, wenn infolge von Schachtdeckeln, Schiebern und dgl. zu vermuten ist, dass Leitungen verlegt sind.

Bei Absenkungen im Standraum von Bäumen (überschirmter Kronenbereich + 1,5 Meter) ist gem. den Richtlinien für die Anlage von Straßen Abschnitt 4 Landschaftsgestaltung (RAS-LG 4) in Handschachtung zu arbeiten, im Übrigen sind deren Bestimmungen zu beachten.

Für Aufgrabungen im Bereich bituminöser Verkehrsflächen gilt grundsätzlich:

- vorhandene Tragschichten sind getrennt zu lagern und abschließend wieder in ursprünglicher Stärke einzubauen (mind. 20cm stark) und zu verdichten.
- die Oberfläche ist mit Beton-Gossensteinen 16/16/14cm, bis zur Wiederherstellung der bituminösen Oberfläche, herzustellen.
- die Verdichtung der Baugrube / Kopfloch / Rohrgraben ist mittels eines Plattendruckversuches nachzuweisen.

Für die Gemeinde Kastorf gilt zusätzlich:

Alle Aufgrabungen sind im Vorwege bei Herrn Wolfgang Wiedenhöft, Tel.: 0171/7394980 rechtzeitig anzumelden